

Die Schweiz - Ein Wahlkreis [Fortsetzung]

Autor(en): **Ackermann, August**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **19 (1917)**

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE SCHWEIZ — EIN WAHLKREIS

Unter diesem Titel hat in Nr. 7, S. 348 ff. Herr Dr. Ackermann in Herisau ein bei uns bisher unbekanntes Wahlverfahren englischen Ursprungs beleuchtet und seine idealen Vorzüge begeisternd und klar geschildert. In dem einen, die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreis könnten wirklich, eher als beim bisherigen Mehrheitssystem und eher als beim künftigen Proporzsystem, einerseits nur die fähigsten Männer in den Nationalrat einziehen, anderseits auch kleine und kleinste Minderheiten ihre Vertretung finden. — Ich sehe davon ab, den schönen Gedanken in die Wirklichkeit übertragen zu denken und die Schatten und Nachteile, die auch er hier gar bald im Gefolge hätte, mutmaßend aufzuzeigen. Denn der Verfasser hält die praktische Durchführung erst in einer späteren Zeit für möglich, für die nächsten Jahrzehnte aber noch für ganz ausgeschlossen, bei der politischen Struktur unseres Landes.

Aber da die Überzeugung weit verbreitet ist, dass die vorgeschlagenen Arten der Verhältniswahl, nach Dr. Ackermanns Worten, an Stelle einer unvollkommenen Wahlart eine andere unvollkommene setzen würden, mag es vergönnt sein, den Hauptgedanken, der in seiner Überschrift ausgesprochen liegt, in anderer Form und im Sinne der Proporzwahl darzulegen. Der Vorschlag, den ich im folgenden kurz skizzieren möchte, darf wohl, im Gegensatz zum besprochenen, den Anspruch auf leichte Durchführbarkeit erheben, und vielleicht wäre er geeignet, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten unter den Parteien zu heben. So dürfte er von etwelchem Interesse sein, selbst wenn die Dinge schon zu weit gediehen sein sollten für eine praktische Auswirkung.

Der Proporzgedanke hat seine große innere Berechtigung in der Idee der Gerechtigkeit, der er dienen will, und nur darin. Jede irgendwie bedeutsame Wählergruppe soll die Möglichkeit haben, den Mann ihres Vertrauens ins Parlament zu entsenden. Die Wahlart, die diese Forderung am besten erfüllt, die die wenigsten Stimmen wirkungslos werden lässt, verdient nach dem Grundsatz der Verhältniswahl die beste genannt zu werden, wie umgekehrt große Reststimmenzahlen ihrer Gerechtigkeit entsprechenden Eintrag tun. Wer darum für die Verhältniswahl eintritt und ihre unbestreitbaren großen Nachteile mit in Kauf nimmt, der wird dann doch diejenige Wahlart befürworten, die den Grundsatz der Gerechtigkeit am besten verwirklicht und möglichst jeder Stimme ihre Wahlkraft sichert, die „Wahlgerechtigkeit“ nicht für Tausende in jedem Wahlkreis illusorisch macht.

Nun ist der Vorschlag, kleinere Kantone zu einheitlichen Wahlkreisen zusammenzulegen und so die Zahl der leer ausgehenden Minderheiten und Restgruppen zu verkleinern, auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen. Jeder Kanton wird mindestens einen Wahlkreis bilden, die größeren werden vermutlich in mehrere zerfallen, die Gesamtzahl wird schwerlich weniger als vierzig betragen. Ebenso oft werden also nach dem jetzigen Vorschlag die Reststimmen und kleineren Minderheiten verloren gehen, von den Wilden nicht zu reden. Da ist Dr. Ackermann gewiss im Recht mit seinem Satz, dass „beim Proporz die kleinen Minderheiten, vor allem in eng umschriebenen Wahlkreisen, gerade so gut leer ausgehen, wie beim Mehrheitssystem.“ Nach den bisherigen Verhandlungen ist aber klar und unabänderlich, dass

die Verhältniswahl für den Nationalrat, die wir bekommen werden, die Kantonsgrenzen unbedingt berücksichtigen, freie Kombinationen nur innerhalb der Kantone offen lassen wird. Jeder neue Vorschlag wird sich an diese Sachlage, die sich aus der Haltung der verschiedenen Parteien ergeben hat, halten müssen, und auch wir gedenken daran, sowie an der Eigenmacht der Kantone bei der Durchführung der Wahlen nicht zu rühren.

Auch so aber ist es möglich, die Ungerechtigkeit zu vermeiden, dass kleine Gruppen, die in der ganzen Schweiz herum viele Anhänger zählen, in keinem Kanton aber allein eine genügende Stärke besitzen, und selbst große Parteien in bestimmten Wahlkreisen *immer ohne Vertreter bleiben*, und dass die Betroffenen in der Folge alles Interesse an den Wahlen und schließlich am Staatsleben selbst verlieren.

Ein solcher „vollkommener“ Proporz hätte gegenüber dem bisherigen Wahlsystem und den bestehenden neuen Vorschlägen namentlich *eine* Neuerung zur Voraussetzung, die übrigens auch der von Dr. Ackermann vertretenen Idee zugrunde liegt: Die Wahl des Nationalrats müsste *nach der Zahl der Wähler*, nicht mehr nach der Kopfzahl der Bevölkerung erfolgen. Der Ruf nach dieser Änderung des Wahlmodus ist aber auch bei uns nicht ganz neu und vereinzelt. Kürzlich hat ihn von einem andern, sehr beachtenswerten Gesichtspunkt aus Prof. Dr. Laur erhoben. Er hat auf die Ungleichheit hingewiesen, die bestehe, wenn städtische Gebiete mit viel ausländischer Bevölkerung ebensoviele Ratsglieder zu stellen haben wie entsprechend starke ländliche Gebiete mit fast rein schweizerischer Bevölkerung. In der Tat wäre die genannte Änderung auch von diesem Standpunkt aus um der größeren Gerechtigkeit willen zu begrüßen. — Wenn die Schweiz rund 850,000 Stimmberechtigte zählt, so kämen wir bei der *Wahlzahl 5000* auf 170 Nationalräte, etwas weniger als die jetzige Zahl. Wir wollen sie beispielshalber für die folgenden Ausführenden annehmen.

Wir möchten die höchstmögliche Wahlgerechtigkeit erreichen, indem möglichst wenige unwirksame Reststimmen sich ergeben, und so werden wir suchen, nicht in jedem Wahlkreis eine ganze Reihe von Minderheiten und Reststimmen als unwirksame Überbleibsel zu erhalten, sondern nur *ein einziges Mal*. Dazu ist notwendig, dass *die Stimmen der verschiedenen Parteien und Gruppen aus allen Kantonen zusammengezählt werden, und dass die Zahl ihrer Vertreter im Rat sich von selbst nach diesen Gesamtsummen bestimme*. Bei der angenommenen Wahlzahl 5000 hätte so z. B. eine Partei, die im ganzen Lande 106,000 Stimmen auf ihre Listen vereinigte, 21 Vertreter, und statt in *jedem* Wahlkreis eine Anzahl „toter“ Reststimmen zu bekommen, hätte sie nur einen einzigen solchen unwirksamen Rest, die letzten 1000 Stimmen. Nun würden in der Volksabstimmung (die in den Kantonen in den bisherigen Wahlkreisen und in gewohnter Weise stattfinden könnte) wahrscheinlich nicht 21 Kandidaten der betreffenden Partei 5000 Stimmen erhalten, sondern die einen mehr, die andern weniger; besonders dann, wenn mehr als 21 Kandidaten in den verschiedenen Wahlkreisen aufgestellt worden sind. Nehmen wir an, dass ihrer 15 auf über 5000 Stimmen kamen, so sind diese selbstredend gewählt. Von den übrigen Kandidaten mit unter 5000 Stimmen würden noch 6, entsprechend der der Partei zustehenden Vertreterzahl 21, in den Rat kommen, und nun würden, ohne dass eine Nachwahl notwendig oder tunlich wäre, *eo ipso* diejenigen 6 als gewählt zu betrachten sein, die der Wahlzahl am nächsten kommen.

— Oder eine kleine Partei von vielleicht 10,000 Stimmen in der ganzen Schweiz: Sie hätte zwei Sessel zu besetzen. Vielleicht würde sie in keinem einzelnen Kanton auch nur 2000 Stimmen aufbringen; diejenigen zwei ihrer Kandidaten, die am meisten Stimmen hätten, wären dennoch, entsprechend der Gesamtzahl 10,000, gewählt.

Nach diesem System, dessen Durchführbarkeit vielleicht doch einmal einer Prüfung unterzogen wird, könnte zum mindesten jeder Bürger, der seine Stimme in die Urne legt, die Gewissheit haben, dass sie auch wirksam sei. Er weiß, dass sie auf jeden Fall für die Hauptsache, für die Bestimmung der Vertreterzahl seiner Richtung, zum Resultat beitrage; und in den meisten Fällen wird er zudem noch die Genugtuung haben, dass er mit seinem Stimmzettel seinem oder seinen Kandidaten zur Wahl mit verholfen habe. (Ob der Wähler nur einen oder aber mehrere Namen gültig einlegen könne, ist auch hier eine Frage zweiter Ordnung; ebenso auch jene andere, heiklere, ob der Wähler nicht auch einem Kandidaten eines andern Wahlkreises stimmen könne. Ich möchte damit nur andeuten, dass der englische von Dr. Ackermann ausgesprochene Gedanke in dieser Form teilweise auch im Proporzsystem fruchtbar gemacht werden könnte.)

Der Vorzug der weitgehendsten Gerechtigkeit, die mit der Aufstellung des einen, großen Wahlkreises neben oder über den andern, äußeren Wahlkreisen erreicht würde, kommt aber nicht nur dem einzelnen Wähler in der Weise zu gut, dass seine Stimme unbedingt Wahlkraft hat; sie ist auch für die Parteien von Bedeutung: für die großen, die so gegen den Verlust ansehnlicher Stimmenzahlen in einzelnen Wahlkreisen geschützt sind, und ganz besonders für die kleinen Parteien und Gruppen, die in dieser Weise am ehesten Aussicht haben, durch einen Zusammenschluss zu einer ihrer Stärke gemäßen Geltung zu gelangen.

Ich darf wiederholen: Wenn die Verhältniswahl ihren Rechtstitel in der allseitigen, völlig ausgleichenden Gerechtigkeit besitzt, dann ist in ihrem Bereich nur dasjenige Wahlverfahren gut, das dieser Gerechtigkeit soweit Genüge tut, als irgend möglich ist. Ein solches Verfahren ist aber in unsern kleinen Verhältnissen nur in der Weise denkbar, dass die Bestimmung der Vertreterzahlen auf Grund der im ganzen Lande summierten Listenstimmen erfolgt. Dieses Vorgehen wird keine Interessen beeinträchtigen, die Kantonsgrenzen und die Kantonshoheiten nicht berühren, und es wird endlich auch all die schädlichen Versuche der Wahlkreisgeometrie gegenstandslos machen und aufheben.

ST. GALLEN

FRITZ STEINMANN



HOLLAND EIN WAHLKREIS

Der Schreiber von „Die Schweiz — *ein* Wahlkreis“ im Januarheft meint, das System des *einen* Wahlkreises sei noch in keinem Staate zur Einführung gelangt.

Wir Holländer aber, die Chinesen von Europa, haben jetzt ein neues Wahlgesetz, das das ganze Land praktisch in *einen* Wahlkreis verwandelt, indem es den politischen Parteien die Freiheit gibt, die Wahllisten der